

Beschluss
des 104. Ordentlichen Landesparteitages
der FDP Baden-Württemberg
am 5. Januar 2009
in Stuttgart

Liberales Standpunkte zum Versammlungsrecht

Friedliche Versammlungen als Form der bürgerlichen Beteiligung sind ein demokratisches Grundrecht, für das sich Liberale in einer langen Tradition eingesetzt haben. Das Versammlungsrecht geht direkt aus der Meinungsfreiheit hervor und ist fundamental für eine demokratische Gesellschaft. Unter dem Vorwand demokratischer Versammlungen wird dieses Recht von gewaltbereiten Rechts- und Linksextremen leider häufig missbraucht, um andere Grundrechte und die demokratische Staatsordnung zu bekämpfen. Diese Gewaltbereitschaft schadet vor allem denjenigen, die sich friedlich für ein demokratisches Anliegen engagieren möchten.

Die FDP steht für ein Versammlungsrecht, das die Versammlungsfreiheit friedlicher Demonstranten wirksam schützt und gewaltbereiten Extremisten zugleich entschieden mit der Härte des demokratischen Rechtsstaats entgegentritt. Die notwendige Abwehr gewaltsamer Übergriffe darf aber nicht dazu führen, dass das Grundrecht der großen Mehrheit friedlicher Demonstranten gefährdet wird. Einem baden-württembergischen Versammlungsgesetz kann die FDP daher nur zustimmen, wenn es die Versammlungsfreiheit friedlicher Demonstranten nicht weiter einschränkt als die geltende Rechtslage des Bundes.

Der derzeitige Gesetzesentwurf des Innenministeriums ist von einem aggressiven Versammlungsbild geprägt und erschwert friedliche Demonstrationen durch einen bürokratischen Hürdenlauf. Zahlreiche Ermessenstatbestände liefern die Freiheit friedlicher Demonstranten dem Wohlwollen örtlicher Ordnungsbehörden aus. Die FDP fordert stattdessen einen praxisnahen und versammlungsfreundlichen Rechtsrahmen mit eindeutigen Regelungen, der die Verantwortung für den Schutz der Versammlungsfreiheit nicht an Verfassungsrichter und an das subjektive Ermessen lokaler Ordnungshüter delegiert. Insbesondere in folgenden Punkten besteht dringender Nachbesserungsbedarf:

1. Strenge Kriterien für den Einsatz von Videoüberwachung

Die rechtsstaatlichen Kriterien für den Einsatz der Videoüberwachung dürfen einer Bekämpfung extremistischer Ausschreitungen nicht zum Opfer fallen, um die Freiheit nicht ihrer vermeintlichen Verteidigung zu opfern. Den Betroffenen einer verdeckten Bild- und Tonaufzeichnung darf das Recht auf eine nachträgliche Information über die Überwachungsmaßnahme auch dann nicht verweigert werden, wenn die Daten im Anschluss gelöscht werden.

Auch für die Verwendung der Aufzeichnungen müssen strenge Kriterien gelten. Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten (z.B. das Tragen farbiger statt weißer ORDNER-Armbinden) darf dafür nicht ausreichen. Da es in der Praxis bei nahezu jeder Veranstaltung irgendeine Ordnungswidrigkeit gibt, ließe sich damit fast in jeder Situation die Verwendung der Aufnahmen rechtfertigen. Daher muss unbedingt auf die bisherige Beschränkung des Verwendungszwecks auf die Verfolgung von Straftaten zurückgegriffen werden. Auch die polizeiliche Dokumentation alleine legitimiert nicht die weitere Verwendung der Aufzeichnungsdaten.

2. Keine Verlängerung der Anzeigefrist

Obwohl das Grundgesetz eine Versammlungsfreiheit „ohne Anmeldung“ garantiert, hat das

Bundesverfassungsgericht die für den Regelfall vorgesehene Anmeldefrist von 48 Stunden vor der öffentlichen Bekanntgabe einer Versammlung akzeptiert, um den Ordnungsbehörden Zeit für (notwendige Vorbereitungen zu geben. Eine Verlängerung dieser Anzeigefrist für Versammlungen unter freiem Himmel auf 72 Stunden, wie es das Innenministerium fordert, lehnt die FDP entschieden ab, da das Grundrecht der Versammlungsfreiheit höher zu gewichten ist als verwaltungstechnische Interessen der Ordnungsbehörden. Die Verlängerung würde in der Praxis auch die Planung friedlicher Versammlungen und möglicher Gegendemonstrationen zu rechtsradikalen Aufmärschen erschweren.

3. Datenschutz und Bürokratieabbau

Bürokratische Hürden und die Preisgabe persönlicher Daten der Organisatoren müssen möglichst gering gehalten werden, um der Motivation engagierter Bürgerinnen und Bürger nicht unnötig entgegenzuwirken. Insbesondere für kleine Versammlungen mit bis zu acht Teilnehmern (Infostände, Flyeraktionen etc.) sind unbürokratischere Anforderungen bezüglich der Anzeigefrist und des Ordnereinsatzes anzustreben. Der Umfang der an die Ordnungsbehörden zu übermittelnden, personenbezogenen Daten des Veranstalters und der eingesetzten Ordner muss auf begründete Verdachtsfälle und auf für die Recherche relevanter Vorstrafen unverzichtbare Informationen beschränkt werden. Bei der Angabe des Veranstalters in Einladungen (dazu zählen auch Telefonketten und SMS) soll explizit auch die Angabe juristischer Personen anerkannt werden.